

BVGer D-5681/2016 vom 20. Dezember 2016

Bundesverwaltungsgericht, 2016-12-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-5681_2016

FR: TAF D-5681/2016 du 20 décembre 2016

IT: TAF D-5681/2016 del 20 dicembre 2016

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführerin hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und 108 Abs. 1 AsylG [SR 142.318.1] i.V.m. Art. 112b Abs. 3 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3

Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde vorliegend auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 4.1

In der Beschwerde werden verschiedene formelle Rügen erhoben, welche vorab zu beurteilen sind, da sie allenfalls geeignet sind, eine Kassation der vorinstanzlichen Verfügung zu bewirken. Die Beschwerdeführerin beantragt die Aufhebung der

angefochtenen Verfügung wegen unrichtiger und unvollständiger Sachverhaltsfeststellung, wegen der Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör und der Verletzung des Rechts auf Akteneinsicht.

E. 4.2

Der Grundsatz des rechtlichen Gehörs (Art. 29 Abs. 2 BV, Art. 29 VwVG, Art. 32 Abs. 1 VwVG) verlangt, dass die verfügende Behörde die Vorbringen des Betroffenen tatsächlich hört, sorgfältig und ernsthaft prüft und in der Entscheidungsfindung berücksichtigt, was sich entsprechend in der Entscheidungsbegründung niederschlagen muss (vgl. Art. 35 Abs. 1 VwVG). Während sich Art. 29 Abs. 2 BV und Art. 29 VwVG im Wortlaut entsprechen, finden sich im VwVG die einzelnen Teilgehalte des Anspruchs auf rechtliches Gehör in konkretisierter Form, wobei auch zahlreiche Bundesgesetze spezialgesetzliche Verfahrensbestimmungen enthalten - so auch das AsylG -, welche dem VwVG als *leges speciales* vorgehen. Der Anspruch auf rechtliches Gehör umfasst diverse Teilgehalte, deren Auslegung anhand der drei Hauptfunktionen des rechtlichen Gehörs vorzunehmen ist: Richtige Wahrheits- und Rechtsfindung, persönlichkeitsbezogenes Mitwirkungsrecht des Einzelnen und Schranke staatlichen Machtmissbrauchs (vgl. Bernhard Waldmann/ Jürg Bickel, in: Praxiskommentar VwVG, 2. Aufl., Waldmann/Weissenberger [Hrsg.], 2016, Art. 29 N 47 ff.; Patrick Sutter, in: Auer/Müller/Schindler [Hrsg.], Kommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren [VwVG], 2008, Rz. 8 zu Art. 29). Der Anspruch auf rechtliches Gehör ist formeller Natur, dessen Verletzung, ungeachtet der Erfolgsaussichten in der Sache selbst, in der Regel zur Aufhebung der angefochtenen Verfügung führt.

E. 4.3

Das rechtliche Gehör auferlegt der Behörde die Pflicht, die Vorbringen einer gesuchstellenden Person einerseits nicht nur entgegenzunehmen, sondern diese auch wirklich zu hören, sorgfältig zu prüfen und in der Entscheidungsfindung zu berücksichtigen - was gewissermassen das Kernstück des rechtlichen Gehörs ausmacht (vgl. Waldmann/Bickel, a.a.O., Art. 32 Rz. 18; BGE 123 I 31 E. 2c) -, und andererseits der gesuchstellenden Person gegenüber im Rahmen einer Verfügung mitzuteilen, wieso der Entscheid so und nicht anders ausgefallen ist beziehungsweise warum seinen Anträgen nicht stattgegeben wird. Die Begründung soll mithin die ernsthafte Prüfung der Vorbringen widerspiegeln und es den Betroffenen ermöglichen, den Entscheid gegebenenfalls sachgerecht anfechten zu können, was nur möglich ist, wenn sich sowohl die Betroffenen als auch die Rechtsmittelinstanz über die Tragweite des Entscheids ein Bild machen können (vgl. BGE 129 I 232 E. 3.2; Entscheide und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2006 Nr. 24 E. 5.1. S. 256). Die erforderliche Begründungsdichte richtet sich dabei im Einzelfall nach dem Verfügungsgegenstand, den Verfahrensumständen und den Interessen der Betroffenen. Je grösser der Spielraum, welcher der Behörde infolge Ermessen und unbestimmter Rechtsbegriffe eingeräumt ist, und je stärker ein Entscheid in die individuellen Rechte der Betroffenen eingreift, desto höhere Anforderungen sind an die Begründung einer Verfügung zu stellen.

E. 4.4

Aus dem Anspruch auf rechtliches Gehör resultiert der verfahrensrechtliche Anspruch auf Akteneinsicht (Art. 26 VwVG). In jedem Verfahren können sich die Betroffenen nur dann wirksam zur Sache äussern und geeignete Beweise führen beziehungsweise Beweismittel

bezeichnen, wenn ihnen die Möglichkeit eingeräumt wird, die Unterlagen einzusehen, auf welche sich die Behörde stützt. Vom Akteneinsichtsrecht ausgeschlossen sind verwaltungsinterne Unterlagen (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 1994 Nr. 1 E. 3a S. 8 f.; BVG 2013/23 E.6.4). Das Recht auf Akteneinsicht kann im Übrigen eingeschränkt werden, wenn ein überwiegendes Interesse an deren Geheimhaltung vorhanden ist. Dies muss indes aufgrund einer konkreten, sorgfältigen und umfassenden Abwägung der entgegenstehenden Interessen beurteilt werden, wobei der Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu beachten ist. Je stärker das Verfahrensergebnis von der Stellungnahme der Betroffenen zum konkreten Dokument abhängt und je stärker auf ein Dokument bei der Entscheidungsfindung (zum Nachteil der Betroffenen) abgestellt wird, desto intensiver ist dem Akteneinsichtsrecht Rechnung zu tragen (vgl. Art. 27 und 28 VwVG).

E. 4.5

Es ist zu klären, ob das SEM diesen Anforderungen in der angefochtenen Verfügung gerecht wurde.

E. 4.5.1

Das SEM hat die mit dem erneuten Asylgesuch der Beschwerdeführerin eingereichten Unterlagen entgegen der Auffassung in der Beschwerde einer Prüfung unterzogen. In Ziff. 3 der Verfügung vom 12. August 2016 wird jedes einzelne Dokument erwähnt und detailliert erörtert, warum die Behörde das Beweismittel als nicht geeignet zum Beleg des Vorbringens der Beschwerdeführerin erachtet. Schliesslich kommt die Vorinstanz in ihrer Gesamtbetrachtung zum Ergebnis, die Vorbringen der Beschwerdeführerin nicht für glaubhaft zu erachten. Dass ihre Würdigung der Vorbringen zum Nachteil der Beschwerdeführerin ausgefallen ist, kann vorliegend nicht als Verletzung des rechtlichen Gehörs gewertet werden. Der Entscheid der Vorinstanz ist sehr ausführlich und detailliert ausgefallen, folgt allerdings nicht der Ansicht der Beschwerdeführerin. Eine Verletzung des rechtlichen Gehörs ist nicht ersichtlich.

E. 4.5.2

Betreffend die gerügte Verweigerung der Akteneinsicht in die Denunziationsschreiben, welche im zweiten Asylverfahren und vor Einreichung des dritten Asylgesuchs eintrafen, ist auf die Zwischenverfügung vom 4. November 2016 zu verweisen. Der Beschwerdeführerin war der jeweilige Inhalt bereits in zusammengefasster Form zur Kenntnis gebracht und ihr die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden, welche sie stets wahrgenommen hatte. Zusätzlich wurde auch dem neuen Rechtsvertreter im Rahmen dieser Zwischenverfügung des Bundesverwaltungsgerichts der Inhalt der zwei der Beschwerdeführerin bereits bekannten Schreiben nochmals zusammengefasst bekanntgegeben, sowie auch der Inhalt des dritten Schreibens - mit Gelegenheit zur Stellungnahme -, so dass keine Verletzung des Akteneinsichtsrechts vorliegt und die diesbezügliche Rüge nicht verfährt.

E. 4.6

Die angefochtene Verfügung ist aus formellen Gründen nicht zu beanstanden.

E. 5.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt

wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken. Den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 5.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 6.1

Die Vorinstanz verwies zur Begründung ihres ablehnenden Entscheides auf die Erwägungen in der Verfügung des damaligen BFM vom 9. Juli 2013 und der Verfügung des SEM vom 13. Februar 2015 sowie auf die Urteile des Bundesverwaltungsgerichts vom 25. Juli 2013 und vom 2. September 2015. Die Asylvorbringen der Beschwerdeführerin seien im Rahmen von zwei ordentlichen Asylverfahren überprüft und wiederholt und übereinstimmend als nicht glaubhaft erachtet worden. Diese Einschätzung sei auch aus heutiger Sicht zutreffend und führe dazu, dass sich Zweifel auch an den aktuellen Vorbringen betreffend insbesondere die Beziehung zum angeblichen LTTE-Mitglied C._____ und der behaupteten LTTE-Unterstützung der Beschwerdeführerin ergeben würden. Es könne der Beschwerdeführerin auch nicht geglaubt werden, dass sie nach Sri Lanka zurückgekehrt sei, weshalb auch ihr aktuelles Vorbringen betreffend eine dort angeblich erlittene Verfolgung ebenfalls unglaubhaft sei. An der Echtheit der zum Beleg dieser Verfolgung eingereichten Beweismittel müsse gezweifelt werden, zudem könnten derartige Dokumente in Sri Lanka sehr einfach beschafft werden, weshalb ihr Beweiswert sehr gering sei. Dies gelte für das eingereichte Arztzeugnis ebenso wie für die provisorische Identitätskarte, wobei die Beschwerdeführerin bezüglich der Beschaffung dieser Karte ausserdem widersprüchliche Angaben gemacht habe. Die Bestätigung des Friedensrichters sei als typisches Gefälligkeitsschreiben zu erachten, die eingereichten Fotografien vermöchten nicht zu belegen, dass es sich bei dem Toten um einen Freund der Beschwerdeführerin handle. Damit seien sämtliche eingereichten Beweismittel ungeeignet, um die angebliche Rückreise sowie eine dort stattgefundene Verfolgung zu belegen. Betreffend die Denunziationsschreiben stellt das SEM fest, diese seien nicht entscheidenderheblich. Es sei aber eine Schutzbehauptung der Beschwerdeführerin, dass diese Schreiben beweisen würden, dass sie sowohl in der Heimat als auch in der Schweiz bedroht sei. Die Anforderungen an die Glaubhaftmachung gemäss Art. 7 AsylG seien insgesamt nicht erfüllt. Es sei bei dieser Ausgangslage auch nicht ersichtlich, dass die Behörden Sri Lankas der Beschwerdeführerin im Fall einer Rückkehr eine besonders enge Beziehung zur LTTE unterstellen würden. Es bestehe daher kein Anlass für die Vermutung, der Beschwerdeführerin drohe im Fall der Rückkehr mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine asylrelevante Verfolgung. Da der Wegweisungsvollzug nach Sri Lanka nicht generell unzulässig sei und die Beschwerdeführerin kein hervorstechendes Risikoprofil erfülle, sei

der Vollzug zulässig. Da sie aus dem Osten des Landes stamme und in ihrem Heimatort nach eigenen Angaben über ein soziales Beziehungsnetz verfüge, sei der Vollzug ihrer Wegweisung auch gemäss Praxis und Rechtsprechung zumutbar.

E. 6.2

In der Beschwerdeschrift wird entgegnet, der von der Beschwerdeführerin im Rahmen ihres Mehrfachgesuches dargelegte Sachverhalt und die eingereichten Beweismittel seien nur ungenügend und unsorgfältig geprüft worden, indem auf die Erkenntnisse in den beiden ersten Asylverfahren verwiesen worden sei. Die Beschwerdeführerin habe zwei Beweisfotos ins Recht gelegt, welche den ihr gutbekannten G._____ zeigten, der auch mit ihrem Freund C. _____ zusammen für die LTTE tätig gewesen war. Dieser sei ermordet worden. Seine Familie habe in einem Schreiben, das ebenfalls als Beweismittel eingereicht werde, bestätigt, dass die Täter bei der Ermordung von G._____ ausdrücklich nach der Beschwerdeführerin gefragt hätten und gedroht hätten, sie ebenfalls zu ermorden. Die Freundin E. _____ habe bezeugen können, dass die Beschwerdeführerin vom CID gesucht werde, ein Schreiben liege vor. Das Bundesverwaltungsgericht habe selbst in seinem Urteil E-1866/2015 vom 15. Juli 2016 dargelegt, dass die sri-lankischen Behörden mit grosser Brutalität gegen tamilische Separatisten vorgehen, auch gegen Personen, bei denen eine Verbindung zu den LTTE nur vermutet werde. Wahrscheinlich sei, dass G._____ aus diesem Grund ermordet wurde. Die Beschwerdeführerin sei aufgrund ihrer Verbindung zu C. _____ und G. _____ akut gefährdet, weil ihr eine LTTE-Beziehung unterstellt werde. Zudem sei sie den Behörden durch die Botschaftsvorführung bereits auffällig geworden. In der Folge habe sie auch das provisorische Reisedokument erhalten. Es falle auf, dass die Denunziationsschreiben alle nach der Botschaftsvorführung im Dezember 2013 eingegangen seien. Ungerechtfertigt sei auch die Annahme, die Beschwerdeführerin sei nicht nach Sri Lanka zurückgekehrt. Es sei vielmehr sehr verständlich, dass sie - angesichts der Vorgeschichte und der Botschaftsvorführung - nicht im Rahmen einer Rückführung habe nach Sri Lanka zurückkehren wollen, da diese sie noch stärker gefährdet hätte. Die von ihr eingereichten Dokumente seien allesamt geeignet, um zu belegen, dass sie nach Sri Lanka zurückgekehrt sei. Bei sorgfältiger Prüfung hätte die Vorinstanz dies erkennen müssen. Das SEM habe eine solche jedoch nicht vorgenommen. Auch habe die Vorinstanz ihren Entscheid zumindest teilweise auf die Denunziationsschreiben abgestützt, was unzulässig sei. Schliesslich sei die Einschätzung betreffend das der Beschwerdeführerin drohende Risiko im Fall einer Rückkehr falsch. In ihrem Fall seien mehrere Risikofaktoren als erfüllt zu erachten. Sie kehre aus der Schweiz zurück, verfüge nicht über Reisepapiere, müsste also erneut den heimatlichen Behörden zur Beschaffung von Reisedokumenten vorgeführt werden, weshalb sie in jedem Fall als abgewiesene asylsuchende Person zu identifizieren sei und sie sich auch im Fall der Rückkehr bei den Behörden melden müsse. Schliesslich könne sie Narben vorweisen, die auf die im Oktober 2015 erlittenen Misshandlungen hindeuteten. Dies sei durch die eingereichten Arztberichte belegt. Zur Abklärung sei sie bereits an das [Spital] weiterverwiesen worden. Es sei davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin als Unterstützerin der LTTE im SIS registriert worden sei und daher bei der Rückkehr sicher behelligt und gefoltert würde. All diese Faktoren führten dazu, dass die Beschwerdeführerin im Fall der Rückkehr akut gefährdet sei, Opfer von asylerheblicher Verfolgung zu werden. Daher sei sie als Flüchtling anzuerkennen und ihr Asyl zu gewähren. Ihre Wegweisung sei nicht zulässig und in ihrem Fall auch nicht zumutbar, da sie unter einer ärztlich attestierten PTBS leide. Die Familie sei entgegen der Einschätzung der Vorinstanz nicht in der Lage,

die Beschwerdeführerin zu unterhalten.

E. 6.3

Das Bundesverwaltungsgericht gelangt nach Prüfung der Akten zum Schluss, dass das SEM die im Rahmen des Mehrfachgesuches der Beschwerdeführerin geltend gemachten Vorbringen mit umfassender, überzeugender und hinlänglich auf die Akten abgestützter Begründung und rechtskonformer Würdigung der eingereichten Beweismittel zu Recht als unglaublich bezeichnet hat. Es kann zwecks Vermeidung von Wiederholungen vollumfänglich auf die Erwägungen verwiesen werden. Sie geben keinen Anlass zur Beanstandung. Der Inhalt der Beschwerde und die dabei vorgelegten Beweismittel führen zu keiner anderen Betrachtungsweise.

E. 6.3.1

Das Bundesverwaltungsgericht hat bereits in seinem Urteil D-1751/2015 vom 2. September 2015 ausführlich dargelegt weshalb die Beschwerdeführerin keine begründete Furcht vor einer ihr drohenden asylbeachtlichen Verfolgung glaubhaft machen konnte. Die neuen Vorbringen sind ebenfalls nicht geeignet, diese Einschätzung zu entkräften. Bei der Durchsicht der Akten fällt auf, dass sich die angebliche Beteiligung und Verstrickung der Beschwerdeführerin in Aktivitäten der LTTE im Laufe der drei Asylverfahren stetig gesteigert und an Intensität zugenommen hat, was bereits im Urteil D-1751/2015 ausführlich thematisiert wurde. Ein Anhaltspunkt für diese Einschätzung ist auch der Umstand, dass die Person des getöteten G._____ im vorherigen Vorbringen noch nie erwähnt wurde. Im Rahmen des ersten Asylverfahrens hatte die Beschwerdeführerin immer angegeben, sie habe über das LTTE-Engagement des C._____ und seine Verbindungen kaum etwas gewusst. Erst mit dem dritten Gesuch wird auf diesen Kontakt hingewiesen und darauf, dass die Beschwerdeführerin den G._____ gut gekannt habe und dass seine Hinterbliebenen eine Erklärung abgegeben hätten, wonach bei der Ermordung des Vaters und Ehegatten auch von ihr, der Beschwerdeführerin, die Rede gewesen sein soll (Beilage 4 der Beschwerdeschrift). In diesem Zusammenhang ist es auch kaum nachvollziehbar, dass der CID die Beschwerdeführerin - wenn sie denn tatsächlich nach Sri Lanka zurückgekehrt sein sollte - nach der Festhaltung und dem Verhör im Oktober 2015 einfach wieder hätte laufen lassen. Dies korrespondiert nicht mit dem Vorbringen, dass die Beschwerdeführerin überall gesucht werde und man ihrer unbedingt habhaft werden wolle, da sie - wie vom CID angenommen - eine wichtige Geheimnisträgerin sei. Die mit der Beschwerde und der Eingabe vom 3. Oktober 2016 eingereichten neuen Beweismittel sind - wie vom SEM zutreffend festgestellt - nicht geeignet, die Vorbringen der Beschwerdeführerin wonach sie in Sri Lanka angeblich durch Mitarbeitende des CID behelligt wurde, zu belegen. Form und Inhalt legen die Vermutung nahe, dass es sich um reine Gefälligkeitsschreiben handelt. Zudem ist die Beschwerdeführerin den Beweis schuldig geblieben, wie sie diese Schreiben aus Sri Lanka erhalten hat.

E. 6.3.2

Abgesehen davon ist der Vorinstanz auch dahingehend beizupflichten, dass die Beschwerdeführerin aller Wahrscheinlichkeit nach nicht nach Sri Lanka zurückgekehrt ist. Dafür spricht auch die Feststellung in der letzten Stellungnahme vom 21. November 2016, wonach der eifersüchtigen Ehefrau des Freundes der Beschwerdeführerin bekannt gewesen sei, dass sie über Deutschland ein- und ausgereist sei. Die Beschwerdeführerin selbst hatte dagegen angegeben, der Schlepper habe sie über Paris reisen lassen (vgl. Beschwerde).

Weiterhin ist festzustellen, dass die Denunziationsschreiben - welche zunächst als Beleg für das von Seiten des Geheimdienstes gegenüber der Beschwerdeführerin aufgebaute Bedrohungsszenario aufgeführt wurden, einen familiären Hintergrund haben, was ebenfalls bereits im Urteil D-1751/2015 thematisiert worden war. Sie können daher keine Hinweise auf eine der Beschwerdeführerin drohende Verfolgung liefern. Auch der in der Beschwerdeschrift vermutete Zusammenhang mit der Botschaftsvorführung ist daher nicht ersichtlich. Dieser Umstand wurde vom Bundesverwaltungsgericht tatsächlich als problematisch erachtet, jedoch wurde im Rahmen der weiteren Prüfung auch festgestellt, dass die Botschaftsvorführung für die Beschwerdeführerin keine nachteiligen Konsequenzen auch in Hinblick auf eine Reflexverfolgung oder Nachsuche im Heimatland hatte (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts D-1751/2015 E. 4.8). Zu den als Beweis angeführten Misshandlungsspuren ist zu sagen, dass die diesbezüglichen Angaben der Beschwerdeführerin sehr dürftig sind. Eine Misshandlung durch Zigaretten wurde von ihr gar nicht vorgetragen, wird aber im ärztlichen Zeugnis vom 26. August 2016 erwähnt. Das weitere ärztliche Zeugnis vom 3. Oktober 2016 fällt ebenfalls äusserst knapp aus und ist wenig aussagekräftig, insbesondere geht nicht daraus hervor, wie oft und seit wann die Beschwerdeführerin überhaupt in Behandlung ist.

E. 6.3.3

Nach dem Gesagten ist festzuhalten, dass die Beschwerdeführerin aus dem Referenzurteil E-1866/2015 vom 15. Juli 2016 zur Gefährdung von Rückkehrenden nach Sri Lanka nichts für sich ableiten kann, da wie bereits die Vorinstanz, auch das Bundesverwaltungsgericht davon ausgeht, dass sie nicht über ein Rückkehrerinnen-Profil verfügt, welches sie im Fall der Rückkehr akut zu gefährden vermag. Im Einzelnen ist auf die Ausführungen im erstinstanzlichen Entscheid zu verweisen.

E. 6.4

Das Gericht geht davon aus, dass die Beschwerdeführerin nach ihrem zweiten erfolglosen Asylverfahren zwar möglicherweise die Schweiz verlassen hat, jedoch nicht in ihr Heimatland zurückgekehrt ist. Die in diesem Zusammenhang vorgetragene neue Verfolgungsgründe wurden nicht glaubhaft gemacht, so dass das SEM die Flüchtlingseigenschaft der Beschwerdeführerin zu Recht verneint hat und ihr Asylgesuch zu Recht abgewiesen wurde.

E. 7.1

Im Hinblick auf die nachfolgenden Erwägungen (E. 7.2 f.) ist vorab Folgendes festzuhalten: Falls wie vorliegend eine abgewiesene asylsuchende Person nach dem rechtskräftigen Asyl- und Wegweisungsentscheid der Wegweisungsverfügung nicht Folge geleistet hat und darüber hinaus die erlassene Verfügung zum Zeitpunkt der erneuten schriftlichen Antragstellung im Wegweisungs- und Vollzugspunkt inhaltlich noch zutreffend ist, weil nach dem Entscheid keine neuen Vollzugshindernisse entstanden sind, könnte grundsätzlich darauf verzichtet werden, eine erneute Wegweisungsverfügung zu erlassen. Die bereits erlassene, aber noch nicht vollzogene Wegweisungsverfügung hätte weiterhin Bestand und wäre noch vollstreckbar (vgl. BVE 2014/39 E. 8.2). Sofern wie vorliegend die Vorinstanz im Rahmen der Prüfung eines Mehrfachgesuchs nach Art. 111c AsylG jedoch in einer solchen Konstellation die Wegweisung dennoch erneut verfügt, ist dies vom Bundesverwaltungsgericht nicht zu beanstanden, sondern ein solches Vorgehen ist nur konsequent und der Prozessökonomie geschuldet und vermeidet Unklarheiten (vgl. dazu

ausführlich wiederum BVGE 2014/39 E. 8.3). Die Überprüfung der erneut angeordneten Wegweisung und des Wegweisungsvollzuges kann sich somit nachfolgend auf die Kernaussagen beschränken und es ist ergänzend auf die betreffenden Erwägungen in der angefochtenen Verfügung sowie in den erst- und zweitinstanzlichen Entscheiden der vorangegangenen Asylverfahren zu verweisen.

E. 7.2

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Staatssekretariat das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AuG [SR 142.20]). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 7.3

Die Beschwerdeführerin verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 AsylG; vgl. BVGE 2013/37 E 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 7.4

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Staatssekretariat das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AuG [SR 142.20]). Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz (insb. Art. 5 Abs. 1 AsylG, Art. 33 Abs. 1 FK, Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe [FoK, SR 0.105] und Art. 3 EMRK) einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AuG). Gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AuG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren. Der Vollzug ist schliesslich nicht möglich, wenn die Ausländerin oder der Ausländer weder in den Heimat- oder in den Herkunftsstaat noch in einen Drittstaat ausreisen oder dorthin gebracht werden kann (Art. 83 Abs. 2 AuG).

E. 7.5

Die genannten Voraussetzungen sind vorliegend unter integralem Hinweis auf die Erwägungen in der angefochtenen Verfügung sowie in den erst- und zweitinstanzlichen Entscheiden der vorangegangenen Asylverfahren offensichtlich nicht erfüllt. Die Beschwerde lässt diese vorinstanzlichen Erkenntnisse substanziell weitgehend unbestritten und beschränkt sich auf die Behauptung, dass die Kriterien, welche eine individuelle Zumutbarkeit zu begründen vermöchten, vorliegend nicht erfüllt seien. Der schlechte Gesundheitszustand der Beschwerdeführerin müsse dringend behandelt werden. Die unsichere Situation in Sri Lanka lasse eine Genesung nicht zu. Ihr schlechter Gesundheitszustand verunmögliche ihr, für ihren Lebensunterhalt selbst aufzukommen. Da

die finanzielle Situation ihrer Eltern und der Schwester jedoch schlecht sei, würde die Beschwerdeführerin im Fall der Rückkehr in eine Notlage geraten und einer unmittelbaren Gefährdung ausgesetzt werden. Diese Vorbringen werden in der Beschwerde zwar behauptet, aber nur unzureichend belegt. Wie ausgeführt fallen die eingereichten Arztzeugnisse sehr knapp aus, so dass kaum konkrete Rückschlüsse auf den Gesundheitszustand möglich sind. Auffällig ist auch, dass dieser sich erst dann verschlechterte, als der Beschwerdeführerin erneut die Ausreise drohte und die Beschwerdeführerin vorher nicht in Behandlung war. Für die angeblich prekären sozialen Umstände der Familie werden keine Belege geliefert. Es ist festzustellen, dass diese knappen und pauschalen Behauptungen nicht geeignet sind, die Annahme der Möglichkeit eines Existenzaufbaus und des Vorliegen eines tragfähigen Beziehungsnetzes in der Heimat zu entkräften. Daher ist der Vollzug der Wegweisung auch zum heutigen Zeitpunkt als zumutbar zu erachten.

E. 7.6

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AuG).

E. 8

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und - soweit diesbezüglich überprüfbar - angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 9

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 600.- festzusetzen (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Sie sind mit dem am 19. Oktober 2016 geleisteten Kostenvorschuss zu verrechnen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.